

Modernisierungsrichtlinien - Schaffung von barrierefreien Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von barrierefreiem selbst genutztem Wohneigentum im Bestand

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

Zuwendungsempfänger: Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind

förderfähige Wohnungen und Gebäude: Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Städten/Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

Gegenstand der Förderung:

- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum durch zweckentsprechende Modernisierung und Instandsetzung
- Nachrüstung von Personenaufzügen

Mindestkostengrenze: Die förderungsfähigen Kosten der baulichen Maßnahme müssen mindestens 625 €/m² Wohnfläche betragen.

Förderart: Darlehen

Förderungshöhe:

a) Mod./Inst. und Barrierefreier Umbau	<u>Wohnfläche</u>	<u>Darlehenshöhe</u>
	unter 50 m ² :	31.000 € je Wohnung
	von 50 bis unter 70 m ² :	37.000 € je Wohnung
	ab 70 m ² :	43.000 € je Wohnung

b) Nachrüstung von Personenaufzügen Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = max. 60.000 €/Aufzug

Zweckbestimmung/Belegung vermietete Wohnungen:

- Wohnungen sind für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Wohnungssuchenden als Miet- oder Genossenschaftswohnungen zum Gebrauch zu überlassen
- gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung

Darlehenskonditionen:

- Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,4 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre)
- Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 %
- Darlehen ein Jahr zinsfrei
- wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages

Auszahlung:

- nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:
1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist
 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme

Förderausschluss:

bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel

Antragstellung beim:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.